

**Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.**

**(2) Ebenso wird bestraft, wer ein durch das Gericht ausgesprochenes Tätigkeitsverbot schwerwiegend mißachtet.**

**(3) Das Gericht hat bei einer Verurteilung über die Aufrechterhaltung der Zusatzstrafen oder der Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen.**

**Anmerkung: Andere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.**

1. § 238 dient der Sicherung der als staatliche Kontrollmaßnahme zur Wiedereingliederung und weiteren Erziehung gemäß §§ 47, 48, 51, 52, 53 dem Verurteilten auferlegten Pflichten.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt vor, wenn der Täter

- Erziehungs- oder Kontrollmaßnahmen nach §§ 47, 48 verletzt,
- sich einer Aufenthaltsbeschränkung nach §§ 51, 52 entzieht,
- ein Tätigkeitsverbot nach § 53 schwerwiegend mißachtet.

Der Tatbestand verlangt ein **vorsätzliches Nichterfüllen** der festgelegten Maßnahmen. Die Rechtsverletzungen nach Abs. 1 müssen jedoch auch in Abs. 2 einen bestimmten Schweregrad erreichen, um strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen (OG-Urteil vom 1. 12. 1977/3 OSK 27/77).

Die Schwere einer Auflagenverletzung ist an der inhaltlichen Bedeutung der jeweiligen Auflage oder Maßnahme und den Auswirkungen auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu messen (vgl. OG-Inf. 1979/4, S. 54, 1980/3, S. 34, 1981/3, S. 23).

Ferner sind von Bedeutung die Häufigkeit der Verletzungen, der Tatzeitraum und die Motive für dieses Verhalten (vgl. OG-Inf. 1980/5, S. 52).

Ergibt die zusammenhängende Beurteilung, daß die Verletzung keine Straftat darstellt, ist § 3 StGB anzuwenden (vgl. OG-Inf. 1981/4, S. 3, Ziff. 7.2.).<sup>3</sup>

3. Bei der Verletzung von festgelegten **Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen** ist

eine Bestrafung nach § 238 nur dann möglich, wenn diese Maßnahmen durch eine gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 47, 48 ausgesprochen wurden. Die Verletzung anderer Verpflichtungen oder Weisungen — auch der **gerichtlich** festzulegenden staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 5) — erfüllt nicht den § 238.

4. Die staatlichen Kontrollmaßnahmen sind in § 48 erschöpfend angeführt. Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ist nicht berechtigt, andere Maßnahmen festzulegen. Ihre Verletzung kann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (OG-Urteil vom 26. 3. 1974/3 Zst 5/74 und OG-Inf. 1981/5, S. 16).

5. § 238 dient auch der Sicherung der gemäß § 249 Abs. 5 erkannten Aufenthaltsbeschränkung. Die Verletzung einer **Aufenthaltsbeschränkung** oder eines Tätigkeitsverbots erfüllt den Tatbestand des § 238, wenn diese Maßnahmen als Zusatzstrafen zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden (§ 52 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 53 Abs. 4 Satz 1). § 238 gilt außerdem, wenn Aufenthaltsbeschränkung selbständig gemäß § 3 Abs. 1 der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 (GBl. II 1961 Nr. 55 5. 343) ausgesprochen wurde.

6. § 238 findet keine Anwendung, wenn auf Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot als Zusatzstrafe zu einer Verurteilung auf Bewährung erkannt wurde und gegen die ausgesprochenen Maßnahmen verstoßen wird (§ 52 Abs. 3 Satz 2 bzw.